gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



thermosept® NKP Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 17.08.2020

02.06 22.09.2021

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : thermosept® NKP

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Additiv

Gemisches

Empfohlene Einschränkun-

gen der Anwendung

Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller Schülke & Mayr GmbH

Robert-Koch-Str. 2

22851 Norderstedt

Deutschland

Telefon: +49 (0)40/ 52100-0 Telefax: +49 (0)40/ 52100318

mail@schuelke.com www.schuelke.com

Schülke & Mayr AG Importeur

Sihlfeldstr. 58

8003 Zürich Schweiz

Telefon: +41 44 466 55 44 Telefax: +41-44-466 55 33 mail.ch@schuelke.com

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person/Ansprechpartner

**Application Department** +49 (0)40/ 521 00 666 AD@schuelke.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer Tox Info Suisse: 145 (24 h)

Carechem 24 International: +49 89 220 61012

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren** 

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1 H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Ätzwirkung auf die Haut, Unterkategorie H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut

1B und schwere Augenschäden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



thermosept® NKP Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 17.08.2020

02.06 22.09.2021

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden.

# 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme

正型

Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwe-

re Augenschäden.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/

Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspü-

len. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen. P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/

Arzt anrufen.

**Entsorgung:** 

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungs-

anlage zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Phosphorsäure

## 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# thermosept® NKP Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 17.08.2020

02.06 22.09.2021

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisie-

rung

Lösung von nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährli-

chen Beimengungen.

#### Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Phosphorsäure	7664-38-2 231-633-2 015-011-00-6 01-2119485924-24- XXXX	Met. Corr. 1; H290 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 ————————————————————————————————————	>= 50 - < 70 -

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen : Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Sofort mit viel Wasser für mindestens 15 Minuten abwaschen.

Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt : Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel

Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter

den Augenlidern. Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen.

Mund mit Wasser ausspülen.

Kleine Mengen Wasser trinken lassen.

Sofort Arzt hinzuziehen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



thermosept® NKP Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 17.08.2020

22.09.2021 02.06

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

ätzende Wirkungen Symptome

Risiken Verursacht schwere Augenschäden.

Verursacht schwere Verätzungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die Behandlung

Giftzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Löschpulver

Schaum

Wassersprühstrahl Kohlendioxid (CO2)

KEINEN Wasserstrahl einsetzen. Ungeeignete Löschmittel

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben.

Bei der Verbrennung entsteht ätzender Rauch.

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüs-

tung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Weitere Information Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

sichtsmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Eindringen in den Untergrund vermeiden.

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Reinigungsverfahren

Z11464 ZSDB\_P\_CH DE

Seite 4/16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



thermosept® NKP Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 17.08.2020

02.06 22.09.2021

Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl)

gemehl).

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

siehe Abschnitt 8 + 13

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um- : Persönliche Schutzausrüstung tragen.

gang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Hinweise zum Brand- und : Dieses Produkt ist nich

Explosionsschutz

Dieses Produkt ist nicht entzündlich. Durch Reaktion mit Me-

tallen wird Wasserstoff abgegeben.

Hygienemaßnahmen : Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräu-

me und Behälter

Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern.

Weitere Angaben zu Lager-

bedingungen

Behälter dicht geschlossen halten. Vor Hitze schützen. Emp-

fohlene Lagerungstemperatur: 5 - 25°C

Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Basen (Laugen) lagern.

# 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : keine

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1 Zu überwachende Parameter

# Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Para- meter	Grundlage
Phosphorsäure	7664-38-2	MAK-Wert (eina- tembarer Staub)	2 mg/m3	CH SUVA
	Weitere Inforn	Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health,		
		Occupational Safety and Health Administration, Eine Schädigung der Leibes-		
	frucht braucht	frucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.		
		KZGW (einatem-	4 mg/m3	CH SUVA
		barer Staub)		
		Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health,		
	Occupational Safety and Health Administration, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		TWA	1 mg/m3	2000/39/EC
	Weitere Inform	Weitere Information: Indikativ		

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# thermosept® NKP Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 17.08.2020

02.06 22.09.2021

L		STEL	2 mg/m3	2000/39/EC
П	Weitere Information: Indikativ			

# Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungs- bereich	Expositionswe-	Mögliche Gesund- heitsschäden	Wert
Phosphorsäure	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	2 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	1 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	10,7 mg/m3

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Technische Schutzmaßnahmen

Sicherstellen dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Gesichtsschutzschild

Handschutz

Richtlinie : Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifika-

tionen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete

Norm EN 374 erfüllen.

Anmerkungen : Spritzschutz: Einmalhandschuh aus Nitrilkautschuk z.B.

Dermatril (Schichtdicke: 0,11 mm) der Fa. KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit gleichen Schutzwirkungen. Dauerkontakt: Schutzhandschuh aus Nitrilkautschuk z.B. Camatril (> 480 min, Schichtdicke: 0,40 mm) oder aus Butylkautschuk z.B. Butoject (>480 min, Schichtdicke: 0,70 mm) der Fa. KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit

gleichen Schutzwirkungen.

Haut- und Körperschutz : Arbeitskleidung oder Laborkittel.

Chemikalienbeständige Schürze

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Schutzmaßnahmen : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : flüssig

Farbe : farblos

Geruch : fast geruchlos

Geruchsschwelle : nicht bestimmt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



thermosept® NKP Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 17.08.2020

02.06 22.09.2021

> Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : < -5 °C

Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich : ca. 100 °C

Entzündlichkeit Nicht anwendbar

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Nicht anwendbar

Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgren-

ze

Nicht anwendbar

Flammpunkt Nicht anwendbar

Selbstentzündungstemperatur: Keine Daten verfügbar

pH-Wert 1,2 (20 °C)

Konzentration: 100 %

Viskosität

Viskosität, dynamisch Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit (20 °C)

vollkommen löslich

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Nicht anwendbar

Dampfdruck ca. 25 hPa (20 °C)

Relative Dichte ca. 1,43 g/cm3 (20 °C)

Dampfdichte Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften Keine Daten verfügbar

Metallkorrosionsrate > 6,25 mm/a

Korrosiv auf Metalle Aluminium und Stahl

Verdampfungsgeschwindig-

keit

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# thermosept® NKP Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 17.08.2020

02.06 22.09.2021

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

# 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Reaktion mit Alkalien (Laugen).

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

# 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit starken Basen und Oxidationsmitteln.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Normalerweise keine zu erwarten.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### **Akute Toxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### **Produkt:**

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 15.000 mg/kg

## Inhaltsstoffe:

# Phosphorsäure:

Akute orale Toxizität : LD50: 2.600 mg/kg

Methode: Fachmännische Beurteilung

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 2.740 mg/kg

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen.

## Produkt:

Anmerkungen : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Au-

genschäden.

# Inhaltsstoffe:

## Phosphorsäure:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404

Ergebnis : Ätzend nach 3 Minuten bis 1 Stunde Exposition

Z11464 ZSDB\_P\_CH DE

Seite 8/16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



thermosept® NKP Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 17.08.2020

02.06 22.09.2021

# Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Produkt:

Anmerkungen : Verursacht schwere Augenschäden.

Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Irreversible Schädigung der Augen

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Anmerkungen : größtenteils auf Nachweisen beim Menschen beruhend

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Mikrobielle Mutageneseuntersuchung (AMES-

Test)

Testsystem: Salmonella typhimurium

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivie-

rung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

: In-vitro-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Karzinogenität - Bewertung : Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



thermosept® NKP Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 17.08.2020

02.06 22.09.2021

#### Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

# Inhaltsstoffe:

#### Phosphorsäure:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Spezies: Ratte, männlich und weiblich

Applikationsweg: Oral

Allgemeine Toxizität F1: NOAEL: >= 500 mg/kg Körperge-

wicht/Tag

Effekte auf die Fötusentwick- :

lung

Spezies: Ratte

Applikationsweg: Oral

Allgemeine Toxizität bei Müttern: NOAEL: >= 410 mg/kg Kör-

pergewicht/Tag

Entwicklungsschädigung: NOAEL F1: >= 410 mg/kg Körper-

gewicht/Tag

Methode: OECD Prüfrichtlinie 414

Ergebnis: Die Tiertests ergaben keine Wirkungen auf die Fer-

tilität.

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

: Zeigte in Tierversuchen keine Wirkung auf die Fruchtbarkeit.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

# Inhaltsstoffe:

# Phosphorsäure:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

einmalige Exposition, eingestuft.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Inhaltsstoffe:

# Phosphorsäure:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

## Toxizität bei wiederholter Verabreichung

# Inhaltsstoffe:

# Phosphorsäure:

Spezies : Ratte

NOAEL : 250 mg/kg

Applikationsweg : Oral

Expositionszeit : 90 Tage

Methode : OECD Prüfrichtlinie 422

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



thermosept® NKP Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 17.08.2020

02.06 22.09.2021

#### **Aspirationstoxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:** 

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

#### **Inhaltsstoffe:**

#### Phosphorsäure:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Lepomis macrochirus (Blauer Sonnenbarsch)): 3 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

(Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Beurteilung Ökotoxizität

Chronische aquatische Toxi: :

zität

Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen

bekannt.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

# Inhaltsstoffe:

# Phosphorsäure:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Die Methoden zur Beurteilung der biologischen

Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht an-

wendbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# thermosept® NKP Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 17.08.2020

02.06 22.09.2021

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Nicht relevant

12.4 Mobilität im Boden

Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Mobilität : Medium: Wasser

Anmerkungen: löslich

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:** 

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

# 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

: Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Produkt gemäß der aufgeführten VeVA-Nr. entsorgen.

Produktreste gelten als Sonderabfall; somit dürfen diese nicht mit dem Kehricht oder über die Kanalisation entsorgt werden. Die Entsorgung sollte über eine Sammelstelle oder ein be-

rechtigtes Unternehmen erfolgen.

Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage

zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



thermosept® NKP Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 17.08.2020

02.06 22.09.2021

Abfallschlüssel für das unge- : VEVA 070601

brauchte Produkt

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

**ADR** UN 1805 **IMDG UN 1805** IATA **UN 1805** 

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

**ADR** PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG **IMDG** PHOSPHORIC ACID SOLUTION

Phosphoric acid, solution **IATA** 

## 14.3 Transportgefahrenklassen

**ADR** 8 **IMDG** 8 IATA 8

#### 14.4 Verpackungsgruppe

#### **ADR**

Verpackungsgruppe Ш Klassifizierungscode C<sub>1</sub> Nummer zur Kennzeichnung 80 der Gefahr

Gefahrzettel 8 Tunnelbeschränkungscode (E)

# **IMDG**

Verpackungsgruppe Ш Gefahrzettel 8 **EmS Kode** F-A, S-B

# IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung 856

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) Y841 Verpackungsgruppe Ш Gefahrzettel Corrosive

# IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung 852

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) Y841 Verpackungsgruppe Ш

Gefahrzettel Corrosive

#### 14.5 Umweltgefahren

# **ADR**

Umweltgefährdend : nein

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



#### thermosept® NKP Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 17.08.2020

02.06 22.09.2021

**IMDG** 

Meeresschadstoff nein

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

# 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

## 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die Beschränkungsbedingungen für folgende Anhänge Chemikalien-Risikoreduktions-

sollten berücksichtigt werden: Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

: Nicht anwendbar REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kom-

menden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

59).

Verordnung, ChemPICV (814.82) Nicht anwendbar

Verordnung über den Schutz vor Störfällen

Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV 20.000 kg

814.012)

Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201) Wassergefährdungsklasse : Klasse B

Flüchtige organische Verbin- :

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organidungen

sche Verbindungen (VOCV)

ohne VOC-Abgabe

#### Sonstige Vorschriften:

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.

Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten beachten.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Das Produkt gehört zur Chemikaliengruppe 2 nach Schweizer Chemikalienverordnung (ChemV 813.11).

## Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



thermosept® NKP Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 17.08.2020

02.06 22.09.2021

TCSI : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

TSCA : Alle Substanzen sind im TSCA-Bestandsverzeichnis als aktiv

gelistet

AIIC : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

DSL : Alle Bestandteile dieses Produkts sind auf der kanadischen

**DSL-Liste** 

ENCS : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

ISHL : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

KECI : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

PICCS : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

IECSC : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

NZIoC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

TECI : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

# 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Entfällt

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## Volltext der H-Sätze

H290 : Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Au-

genschäden.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

Volltext anderer Abkürzungen

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung
Met. Corr. : Korrosiv gegenüber Metallen
Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut

2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

CH SUVA : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz

2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2000/39/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte

CH SUVA / MAK-Wert : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert

CH SUVA / KZGW : Kurzzeitgrenzwerte

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



thermosept® NKP Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 17.08.2020

02.06 22.09.2021

Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetzüber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT -Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

## Einstufung des Gemisches:

## Einstufungsverfahren:

Met. Corr. 1	H290	Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung
Skin Corr. 1B	H314	Rechenmethode
Eye Dam. 1	H318	Rechenmethode

Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.